



1.6

5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen vom 22.05.1997 zuletzt geändert am 10.05.2012

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und der §§ 1, 2, 6 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 14.07.2016 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 23.05.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2012, beschlossen:

Artikel 1

1) § 7 Abs. 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von unter 5,00 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

2) In dem Kostenverzeichnis zur Satzung erhält die Ziffer 1.9 unter Abschnitt I folgende Fassung:

<p>1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.</p> <p>Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.</p> <p>Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:</p> <p>1.9.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene ¼ Stunde</p> <p>1.9.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene ¼ Stunde</p> <p>1.9.3 übrige Beschäftigte je angefangene ¼ Stunde</p> <p>1.9.4 Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden</p>	<p>19,25 Euro</p> <p>16,00 Euro</p> <p>12,50 Euro</p> <p>25 v.H., mindestens 15,50 Euro</p>
--	---

1.6

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Langen (Hessen), 2016-07-15

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Satzung wurde am 21. Juli 2016 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.